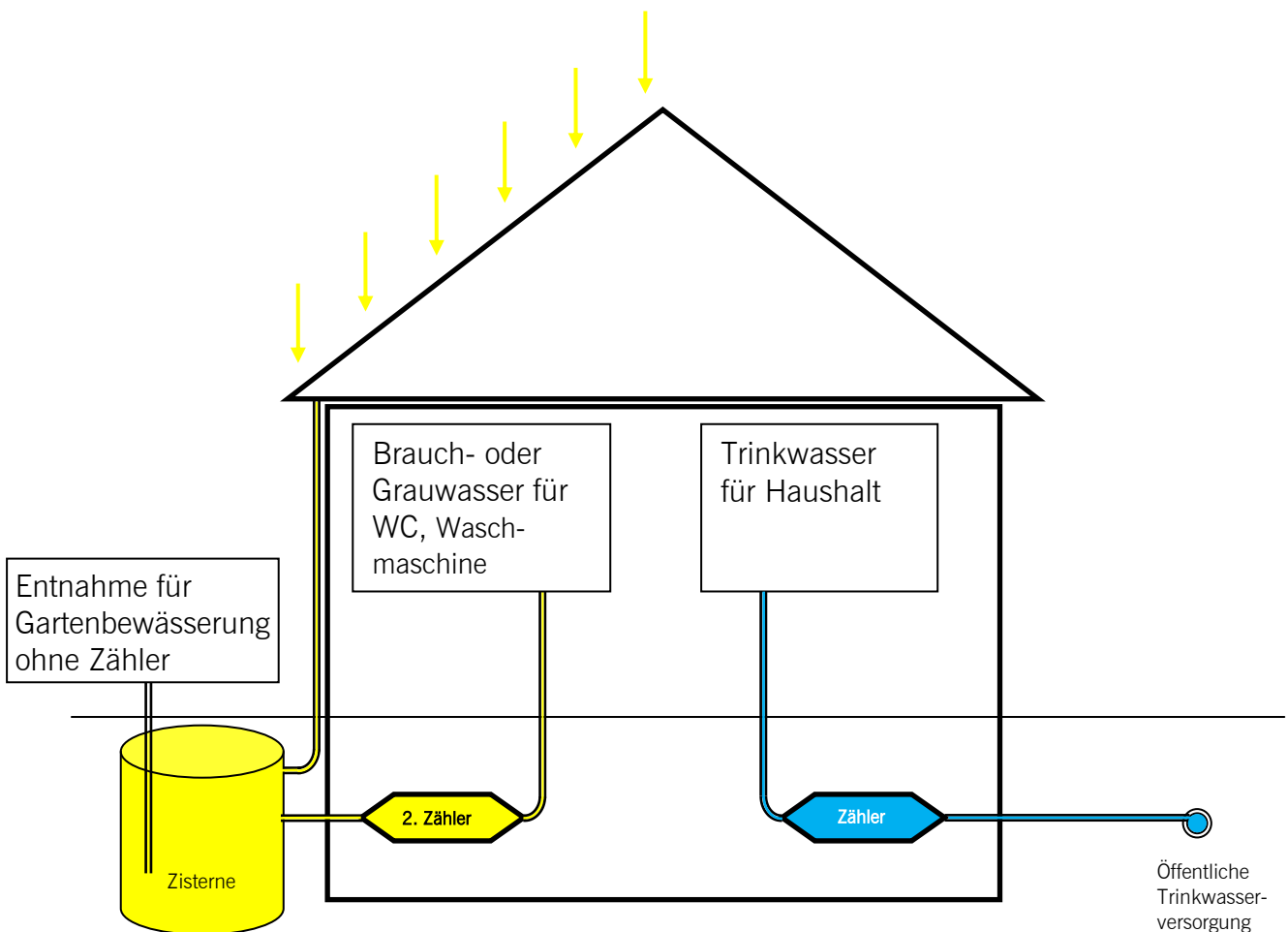


Merkblatt zur Nutzung von Wasser aus Zisternen im häuslichen Bereich (Grauwassernutzung)

- Grundsätzlich ist die gesamte Grundstücksentwässerung und somit auch der Bau und der Betrieb von Regenwasserzisternen genehmigungspflichtig.
- Die Nutzung des Regenwassers aus Zisternen zur Gartenbewässerung ist grundsätzlich zulässig und gebührenfrei.
- Eine weitergehende Nutzung für Toilettenspülung, Waschmaschine usw. (sogenannte Brauch- oder Grauwasser-Nutzung) ist genehmigungspflichtig.
- Die Beseitigung des hieraus anfallenden Abwassers ist gebührenpflichtig.



Hinweis:
Beide Zähler müssen von der
Stadtwerke Münsingen GmbH
eingebaut werden

**Auszug aus der Satzung über den Anschluss der Grundstücke
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wassersatzung – WS)
der Stadt Münsingen in der Fassung vom 1. März 2011, in Kraft getreten am 16. März 2011**

§ 5 WS Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus dieser zu decken. Ausgenommen ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen auf dem Grundstück zu gewährleisten.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Beachtung der Erfordernisse des Allgemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) ...

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung von der Benutzungspflicht ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Münsingen einzureichen.

(5) ...

(6) Der Wasserabnehmer hat der Stadt Münsingen und den Stadtwerken Münsingen GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Diesbezüglich sind insbesondere die Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) (BGBl. I S. 750, 1067) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münsingen GmbH zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung möglich sind.

§ 6 WS Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass aus seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung möglich sind.

**Auszug aus der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) der
Stadt Münsingen in der Fassung vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert am 26. Oktober 2010**

§ 1 AbWS Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Münsingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

**§ 21 AbWS Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den

Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

§ 38 AbWS Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 40 AbWS Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) eine geeignete Messeinrichtungen der Stadtwerke Münsingen GmbH auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 46 AbWS Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
- a.) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b.) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c.) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).